

Hinweise zur Nutzung personeller Gestaltungsspielräume:

Bei Krankheit von Lehrkräften greifen zunächst bewährte Vertretungsregelungen. Kooperationen mit anderen Schulen (vgl. § 4 SchulG) sind ebenfalls bekannte Verfahren. Auch in Phasen hoher Infektionszahlen an den Schulen haben sich in den letzten zwei Jahren derlei Verfahren im Umgang mit der Pandemie in den Kollegien etabliert.

Die bereits vorhandenen Möglichkeiten zum Einsatz zusätzlichen Personals sollten soweit wie möglich weiter ausgeschöpft werden.

Im Kontext der Pandemie wurden weitergehende Möglichkeiten geschaffen, zusätzliche Lehrkräfte oder anderes (sozial)pädagogisches Personal befristet einzustellen (u. a. Pensionäre, Studierende).

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung stehen bis zum Ende des Schuljahres 2022/23 zusätzlich 400 Stellen für befristete Beschäftigungsverhältnisse zur Verfügung. Darüber hinaus können freie Lehrerstellen genutzt werden, die aufgrund der Situation am Lehrermarkt derzeit nicht mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften besetzt werden können. Die aufgeführten Möglichkeiten sind auch in solchen Fällen zu nutzen, wenn schwangere Lehrerinnen pandemie-bedingt nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Darüber hinaus können im Rahmen des Landesprogramms „Ankommen und Aufholen“ bis zum 31.12.2022 zusätzliche Lehrkräfte und anderes (sozial)pädagogisches Personal befristet eingestellt werden. Für Bestandslehrkräfte kann in äußerst angespannten Lagen auch Mehrarbeit angeordnet und aus Projektmitteln finanziert werden.

Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen können ihren selbständigen Unterricht um drei Stunden aufstocken (von den regulären drei Stunden auf insgesamt sechs).

Studierende im Praxissemester (in den Schulen ab Mitte/Ende September 2022) können mit Unterstützungsleistungen einen unterrichtlichen Beitrag leisten, z. B. konkrete Unterrichtsvorhaben in Tandemlösungen erarbeiten und in enger Abstimmung mit einer Lehrkraft Aufgaben in Kleingruppen oder bei der individuellen Förderung übernehmen.

Sollten die Infektionszahlen zum Herbst 2022 weiter ansteigen, ist davon auszugehen, dass sich auch die Infektionszahlen bei den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern erhöhen, so dass sich hier weitere Handlungsnotwendigkeiten ergeben. Schülerinnen und Schüler können auf andere Klassen/Lerngruppen aufgeteilt werden, Klassen/Lerngruppen (vor allem Parallelklassen) können möglicherweise temporär zusammengelegt werden.

In Vorbereitung auf unterschiedliche Szenarien in Verbindung mit ansteigenden Infektionszahlen empfiehlt es sich, bereits jetzt Teams zu bilden und Absprachen zu treffen, wie im erforderlichen Fall Unterrichtsinhalte auch von zusätzlich befristet eingestellten Lehrkräften und/oder anderen Personen zur Verfügung gestellt und bearbeitet werden können. Dazu gehört es zu klären, welche Inhalte die Schülerinnen und Schüler (möglichst selbstständig) in Distanz erarbeiten oder bearbeiten können. Für die Schulform Förderschule, aber auch für eine kleine Schülergruppe im Gemeinsamen Lernen, wird es in solchen Situationen – auch für eine Begleitung im häuslichen Umfeld – erforderlich sein, auf z. B. Schulbegleitungen zurückzugreifen. Auch dies setzt eine vorausschauende Planung zu Beginn des Schuljahres voraus, so wie sie auch in den Handreichungen zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht für die allgemeinbildenden Schulen [[Handreichung-Distanzunterricht.pdf \(xn--broschrenv9a.nrw\)](#)] bzw. chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht am Berufskolleg [[handreichung_distanzunterricht_bb.pdf \(nrw.de\)](#)] empfohlen wird.

Auch das Einrichten von Study Halls kann eine weitere Option sein. In Study Halls können Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften sowie von pädagogischem oder sozialpädagogischem Personal beaufsichtigt werden. Zeitweise können Aufsichtsbefugnisse auch geeigneten Hilfskräften übertragen werden, soweit dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt. Eltern, Schulbegleitende, Ausbilderinnen und Ausbilder oder Mitarbeiter/innen eines Trägers können als Hilfskräfte in die Aufsicht eingebunden werden und die Lehrkraft bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht unterstützen. Die ständige Anwesenheit einer Lehrkraft ist nicht in jedem Fall zwingend geboten. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht jedoch fort (Nr. III.3 Aufsichtserlass).